

Stand 30.12.2021

Corona-Infektionen im eigenen Umfeld: aktuelle rechtliche Bestimmungen und Verhaltensweisen

Nach fast zwei Jahren der Corona-Pandemie sind viele Vorgehensweisen und Verhaltensregeln schon bekannt. Alle Maßnahmen zielen darauf, im Falle einer Infektion möglichst keine weiteren Personen anzustecken. Einige Regelungen im Umgang mit Infektionsfällen wurden an die mittlerweile weiterentwickelte Lage angepasst.

Die wichtigste Regel: Wer infiziert ist, muss zu Hause bleiben.

Bereits wenn Ihr Schnelltest positiv ausfällt, müssen Sie sich ‚absondern‘ – das bedeutet, dass Sie zu Hause bleiben und alle Kontakte vermeiden müssen. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass Sie mit dem neuartigen Corona-Virus infiziert sind. Um das zu klären, muss ein PCR-Test gemacht werden, der in einem Labor ausgewertet wird. Wenn das Ergebnis negativ ausfällt, sind Sie nicht infiziert und dürfen wieder Ihrem Alltag nachgehen. Wird allerdings eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen, ist der Befund also positiv, müssen Sie weiterhin zu Hause bleiben. Dazu sind Sie verpflichtet – auch ohne, dass das Gesundheitsamt Sie ausdrücklich dazu auffordert. Wer zu Hause bleibt und möglichst keine anderen Menschen trifft, kann auch niemanden anstecken. Die Isolation dient dazu, dass Sie das Virus nicht weitergeben und nicht Menschen aus Ihrem Umfeld infizieren, die wiederum andere infizieren würden. Diese Pflicht, sich zu isolieren, ergibt sich daher aus dem gesunden Menschenverstand. Sie ist aber auch rechtlich geregelt. Die hamburgische [Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus](#) bestimmt diese Pflicht in § 35 Abs. 2.

Auch die Haushaltsangehörigen müssen sich isolieren. Geimpfte und Genesene sind ausgenommen.

Auch wenn Sie keine Besuche empfangen und sich nicht mit anderen Menschen treffen dürfen, sind manche Kontakte möglicherweise nicht völlig zu vermeiden: Familienmitglieder, mit denen Sie in einem Haushalt leben, sind beispielsweise dennoch von einer Ansteckung gefährdet. Selbst, wenn Sie nicht erkranken, könnten Sie das Virus aus dem Haushalt heraus tragen und zum Beispiel in der Schule oder an der Arbeitsstätte verbreiten und andere anstecken. Weil nicht auszuschließen ist, dass neue Varianten des Corona-Virus sogar noch ansteckender sein könnten als bisherige Varianten, gilt grundsätzlich: Auch Haushaltsangehörigen von Infizierten müssen sich isolieren. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus der Pflicht zur Isolation der infizierten Personen – auch, ohne dass dies gesondert angeordnet wird. Sie gilt allerdings nicht für Geimpfte oder Genesene, also Personen, die selbst eine Infektion durchgemacht haben und bei denen das Ende der Infektion höchstens sechs Monate zurückliegt. Für alle Haushaltsangehörigen gilt: sobald Symptome auftreten, bitte einen PCR-Test durchführen lassen, am besten über den Arztruf 116 117!

Informieren Sie Menschen in Ihrem Umfeld, die Sie angesteckt haben könnten.

Möglicherweise hatten Sie in den Tagen, bevor die Infektion bei Ihnen nachgewiesen wurde, engen Kontakt zu anderen Menschen. Beispielsweise, wenn Sie längere Zeit ohne Maske mit jemanden in einem Raum verbracht haben, könnte eine Ansteckung geschehen sein. Informieren Sie Menschen, auf die das zutrifft. So können die Betroffenen besonders aufmerksam sein, ob sie Anzeichen einer Erkrankung verspüren, und gegebenenfalls regelmäßige Schnelltests durchführen, um eine Infektion möglichst früh zu erkennen. Außerdem sollten Sie das positive Ergebnis auch in die Corona-Warn-App eingeben. So können Menschen, die in ihrer Nähe waren, anonym über eine Ansteckungsgefahr gewarnt werden.

Stand 30.12.2021

Das Ende der Isolierung bei infizierten Personen

Wenn keine Symptome mehr vorliegen, endet die Pflicht zur Isolierung spätestens nach 14 Tagen. Bei geimpften und genesenen Personen, die durchgängig keine Symptome hatten, kann die Absonderung auch früher beendet werden. Dafür müssen Sie einen Test durchführen, der beweist, dass Sie nicht mehr infiziert sind. Dieser Test darf frühestens fünf Tage nach dem positiven Test zu Beginn der Absonderung durchgeführt werden. Dafür muss auf eigene Kosten ein PCR-Test gemacht werden und negativ ausfallen. Wenn bereits mindestens sieben Tage vergangen sind, können Sie stattdessen auch einen Schnelltest in einem anerkannten Testzentrum durchführen. Wenn dieser negativ ausfällt, endet die Quarantäne ebenfalls. Sollten jedoch noch Symptome bestehen, sollten Sie sich durch eine Ärztin, einen Arzt untersuchen lassen. Wenn die Infektion noch weiter besteht, dauert auch die Isolierungspflicht länger an.

Das Ende der Quarantäne bei Haushaltsangehörigen und anderen vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellte Kontaktpersonen

Auch für ungeimpfte Haushaltskontakte und weitere Kontaktpersonen in Quarantäne gilt: ab Tag 7 kann mit einem negativen Antigen-Schnelltestergebnis aus einer anerkannten Teststelle die Quarantäne verkürzt werden, ab Tag 5 bereits mit einem kostenpflichtigen PCR-Test.

Sonderfall Gemeinschaftseinrichtungen: Informationen der Einrichtung beachten.

Beispielsweise in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Schulen, Kitas oder Pflegeeinrichtungen kommen viele Menschen zusammen. Wenn es dort einen Ausbruch gibt – also nicht nur einen, sondern mehrere Infizierte –, könnten daher rasch viele Menschen betroffen sein. Aus diesem Grund gelten hier besondere Regeln. Die Gesundheitsämter konzentrieren sich mit Priorität auf diese Fälle und werden die Einrichtung dann eng betreuen. Möglicherweise erhalten Sie daher bei Infektionsfällen eine Information durch die Einrichtung, wie zu verfahren ist. Bitte beachten Sie dann diese Hinweise.

Es gilt die allgemeine Regel, es sei denn, das Gesundheitsamt entscheidet anders.

Es kann besondere Situationen geben, beispielsweise, wenn sich die gesundheitliche Situation der infizierten Person verschlechtert und die Ärzte wichtige Nachfragen haben, wenn eine Quarantäne verlängert werden muss oder wegen des Verdachts auf bislang nicht verbreitete Varianten des Coronavirus zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Dann treffen die Fachleute im Gesundheitsamt möglicherweise darüber hinausgehende Entscheidungen. Diese gelten als behördliche Anordnung und müssen in jedem Fall beachtet werden. Das Gesundheitsamt kann in bestimmten Fällen allerdings auch kürzere Fristen festsetzen, oder die Quarantäne für bestimmte Personen aufheben, wenn das sinnvoll und erforderlich ist.

Informationen für Bürgerinnen und Bürger

Die richtige Verhaltensweise bei Corona-Fällen im eigenen Umfeld ist [hier zusammengefasst](#). Für Fragen zu den Corona-Regelungen in Hamburg ist die Hamburger Corona-Hotline unter 040 42828 4000 von Montag bis Freitag von 7 bis 19 Uhr erreichbar. Alle wichtigen Informationen sind auch unter www.hamburg.de/corona zusammengestellt.